

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG



Nr. 6 Penzberg, den 26. April 2011
 Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0
 Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Hans Mummert

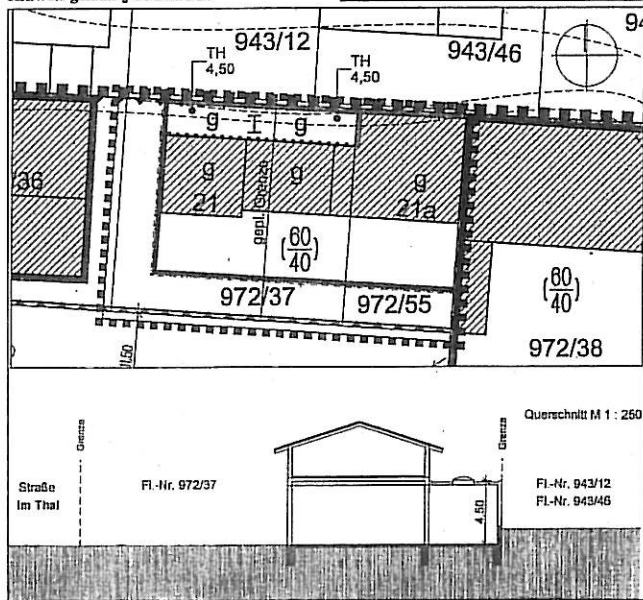
INHALTSVERZEICHNIS:

- Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke im Thal 21 und 21 a
- Bebauungsplan für die Grundstücke Fl. Nrn. 998, TF 998/12, 998/2 TF und 1127/85, an der Birkenstraße; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Stadt Penzberg (Kindergartengebührensatzung) vom 28.04.2010
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Penzberg

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke im Thal 21 und 21 a

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 12.04.2011 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ der Stadt Penzberg vom 12.05.2000 als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeit bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung eingesehen werden

Hinweis gemäß § 44 BauGB:



Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbauamt) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Penzberg, 18.04.2011

STADT PENZBERG
 i. V.
 Dr. Johannes Bauer
 Zweiter Bürgermeister

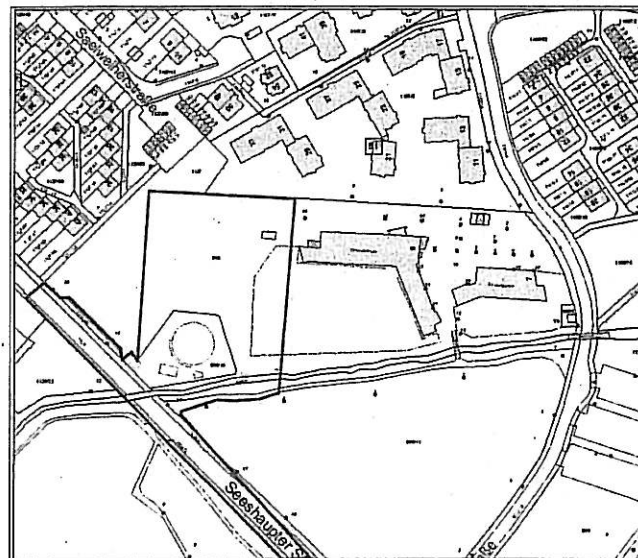
Bebauungsplan für die Grundstücke Fl. Nrn. 998, TF 998/12, 998/2 TF und 1127/85, an der Birkenstraße; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 29.03.2011 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Fl. Nrn. 998, TF 998/12, 998/2 TF und 1127/85 angeordnet. Die Grundstücke befinden sich westlich der Grundschule Birkenstraße und grenzen an die Seeshaupter Straße an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Plan dargestellt.

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB.

Penzberg, 18.04.2011

STADT PENZBERG
 i. V.
 Dr. Johannes Bauer
 Zweiter Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Stadt Penzberg (Kindergartengebührensatzung) vom 28.04.2010

§ 1

Der Anhang zum § 5 Abs. 1 Kindergartengebührensatzung der Stadt Penzberg erhält folgende Fassung:

Anhang zum § 5 Abs. 1 Kindergartengebührensatzung der Stadt Penzberg

Benutzungsgebühren für Kindergarten- und Hortkinder

Buchungszeit in Stunden	Monatl. Gebühr	Monatliche Geb., 2. Kind
4 bis 5	87,00 €	43,50 €
5 bis 6	92,00 €	46,00 €
6 bis 7	97,00 €	48,50 €
7 bis 8	102,00 €	51,00 €
8 bis 9	107,00 €	53,50 €
9 bis 10	112,00 €	56,00 €
10 bis 11	117,00 €	58,50 €

Benutzungsgebühr für unter dreijährige Kinder in Kindergartengruppen bis einschließlich des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres und in Krippengruppen

Buchungszeit in Stunden	Monatl. Gebühr	Monatliche Geb., 2. Kind
4 bis 5	145,00 €	72,50 €
5 bis 6	153,00 €	76,50 €
6 bis 7	161,00 €	80,50 €
7 bis 8	169,00 €	84,50 €
8 bis 9	177,00 €	88,50 €
9 bis 10	185,00 €	92,50 €
10 bis 11	193,00 €	96,50 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Penzberg, 18.04.2011

STADT PENZBERG
 i. V.
 Dr. Johannes Bauer
 Zweiter Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Penzberg

§ 1

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:
 § 4 Unterrichtsgebühr

Grundfächer	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	Mtl. Rate
Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer			
Musikgruppen (Mutter-Kind-Gruppen) 2 - 4 Jahre	45 Minuten	300,-€	25,-€
Musikalische Früherziehung, 4 - 6 Jahre	45 Minuten	276,-€	23,-€
Instrumentale Früherziehung, ab 4 Jahre	45 Minuten	372,-€	31,-€
Musikalische Grundausbildung, ab 1. Schuljahr	45 Minuten	276,-€	23,-€

Instrumentalunterricht	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	Mtl. Rate
Alle Instrumente und Gesang ohne Klavier			
(*Gebührn siehe unten)	30 Minuten	696,-€	58,-€
	45 Minuten	960,-€	80,-€
	60 Minuten	1.248,-€	104,-€

Gruppenunterricht ohne Klavier	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	Mtl. Rate
2er-Gruppe	45 Minuten	564,-€	47,-€
3er-Gruppe	45 Minuten	420,-€	35,-€
4er-Gruppe	45 Minuten	372,-€	31,-€
Ser-Gr. u. mehr	45 Minuten	348,-€	29,-€

Klavier Einzelunterricht	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	Mtl. Rate
	30 Minuten	744,-€	62,-€
	45 Minuten	996,-€	83,-€
	60 Minuten	1.248,-€	104,-€

Klavier Gruppenunterricht	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	Mtl. Rate
2er-Gruppe	45 Minuten	612,-€	51,-€
3er-Gruppe	45 Minuten	468,-€	39,-€

Sonstiges Unterrichtsangebot	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	Mtl. Rate
Förderklasse für besonders Begabte ab 14 J	45 Minuten	960,-€	80,-€
Kinderchor	45 Minuten	72,-€	6,-€
Vocalensemble	120 Min.	84,-€	7,-€

Spielkreis/Bandworkshop ohne Instrumentalunterricht	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	Mtl. Rate
Kinder	variabel	132,-€	11,-€
Erwachsene ab 21 Jahren	variabel	192,-€	16,-€
Zusatzgebühr für Instrumentalunterricht Erwachsene ab 21 Jahren			
	30 Minuten	144,-€	12,-€

Familienermäßigung:

2. Kind	25 %
3. Kind	50 %
4. und weitere Kinder	100 %

Antrag auf 100 % Ermäßigung: nach Vorlage von Bescheiden nach SGB II, SGB XII, SGB XIII

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Penzberg, 18.04.2011

STADT PENZBERG
 i. V.
 Dr. Johannes Bauer
 Zweiter Bürgermeister